

Zuchtverband XYZ (Fusion SHZV – SFZV), nachfolgend als „Verband“ bezeichnet

Reglement der Rassenkommission

1. Gemäss Statuten setzt der Vorstand Rassenkommissionen ein. Diese umfassen 6 bis 12 Mitglieder. Die Voraussetzungen für die Wählbarkeit der Mitglieder sind in den Statuten festgelegt.
2. In der Regel entspricht mindestens 90% des Bestands eines Rassenkommissionsmitglieds den Anforderungen an die betreffende Rasse. Gemäss Statuten gilt ein Züchter als Holstein- oder Red Holsteinzüchter, wenn 90% seines Tierbestands den Anforderungen an die Holsteinrasse entspricht, d.h. mindestens 87.5% Holsteinblutanteil.
3. Ziel der Rassenkommission ist es, alle notwendigen Leitlinien für den Auftritt, die Entwicklung, die Förderung und den Einfluss der Rasse zu definieren. Sie übt ihre Tätigkeit gemäss den Bestimmungen der Tierzuchtverordnung und in Übereinstimmung mit den internationalen Rassenstandards aus. Sie stützt sich dabei auf die zuchttechnischen und wissenschaftlichen Kompetenzen des Verbands, auf allfällige Expertengutachten sowie auf die Konsultation der betroffenen Züchter.
4. Die Rassenkommission trifft geeignete Massnahmen zur Förderung einer hochstehenden züchterischen Arbeit sowie für eine optimale Viehabsatzförderung in der Schweiz und im Ausland.
5. Die Rassenkommissionen ernennen aus ihren Reihen ihrer Vertreter im Fachausschuss Genetik der betreffenden Rasse.
6. Die Arbeit der einzelnen Rassenkommissionen darf nicht zu Interessenkonflikten mit anderen Rassenkommissionen führen. Sollte dies dennoch der Fall sein, so muss der Verbandsvorstand informiert werden, der die Koordination übernimmt.
7. Die Kompetenzen der Rassenkommission sind in einer Übersichtstabelle im Anhang definiert.
8. Die Rassenkommission tritt so oft zusammen, wie es ihr Mandat erfordert. Die Entschädigung der Kommissionsmitglieder erfolgt gemäss dem Reglement über die Entschädigungen und Spesen des Verbands. Jede Sitzung der Rassenkommission ist Gegenstand einer Einladung mit Traktandenliste sowie eines Protokolls.
9. Der verantwortliche Leiter des betreffenden Produkts nimmt an den Verhandlungen mit beratender Stimme teil und führt das Sekretariat der Kommission. Der Verantwortliche des Fachbereichs Genetik der betreffenden Rasse nimmt ebenfalls mit beratender Stimme an den Verhandlungen teil. Zusätzlich sind der Verbandspräsident sowie die Mitglieder der Geschäftsleitung zur Teilnahme an den Beratungen der Rassenkommission eingeladen. In Abhängigkeit von den behandelten Themen können für die Beratungen der Rassenkommission auch die Vertreter der KB-Stationen, die in der Schweiz Stiere prüfen, beigezogen werden.
10. Die Mitglieder des Verbandsvorstandes und des Geschäftsleitung sowie die Präsidenten der Rassenkommissionen erhalten die Protokolle aller Sitzungen der verschiedenen Rassenkommissionen zur Information zugestellt.
11. Das Reglement der Rassenkommission wurde vom Vorstand am verabschiedet und tritt auf den in Kraft.

Anhang: Verteilung der Kompetenzen im Zusammenhang mit der Rassenkommission

V = Vorschlag (Antragsrecht) B = Beschluss I = Information U = Umsetzung	Regional -kreise	DV	Verbands- vorstand	Rassen- kommis- sion	Produkt (Geschäfts- ausschuss ; Zuchttechn. Support)	Bemerkungen
Beschluss Anzahl Kommissionsmitglieder			B	V		
Ernennung der Mitglieder	V		B	V		
Ernennung des Präsidenten			B	V		
Ernennung des Vizepräsidenten				B		
Reglement der Kommission			B	V		
Spezifisches Jahresbudget (Verwendung des Fonds)		B	V	V		Fonds ist Gegenstand eines eigenen Reglements
Verwendung der budgetierten Mittel				B		
Nicht budgetierte Ausgaben			B	V		
Spezifische Kompetenzen						
- Anpassung der Zuchtziele der Rasse		I	I	B	V-U	
- Definition der Rasse, Blutanteil			I	B	V-U	
- Qualifikationen für die Herdebuch- / KB-Zulassung			I	B	V-U	❶
- Bedingungen für die Auszeichnungen			I	B	V-U	
- Definition der Basis für die Zuchtwertschätzungen		I	I	B	V-U	

- Merkmale für Zuchtwertschätzung				B	V-U	Gemäss Reglement über die Zuchtwertschätzung
- Zuchtwertschätzungsmethoden			B	I	V-U	In Zusammenarbeit mit Arbeitsgruppe F&E
- Zusammensetzung der Gesamtzuchtwerte				B	V-U	
- Vertragsbedingungen für Prüfbetriebe			I	B	V-U	
- Finanzielle Mittel für Prüfbetriebe			B	I	V-U	
- Prüfprogramm / Importgenetik				V-I		B durch Fachausschuss Genetik (Swissgenetics)
- Besichtigung von Nachzuchtgruppen				V-I		B durch Fachausschuss Genetik (Swissgenetics)
- Anforderungen für Vertragskühe				V-I		B durch Fachausschuss Genetik (Swissgenetics)
- Methode für die Exterieurbeurteilung		I		B		①
- Schema für die Exterieurbeurteilung				B	V-U	In Übereinstimmung mit internationalen
- Ausbildung der Einstufer				V-I	V-U-B	
- Status der Einstufer				V-I	V-U-B	
- Ausbildung der Richter				V-I	V-U-B	
- Inhalt des Zuchtinformationsausweises				B	V-U	In Übereinstimmung mit internationalen
- Zusammensetzung des Zuchtinformationsausweises			B	V	V-U	
- Flyer und Werbeprospekte für die Rasse			I	B	V-U	
- Rassenwerbung, Tiergruppen			I	B	V-U	Anlässlich von bestehenden Veranstaltungen
- Organisation einer nationalen Ausstellung			I	B	V-U	
- Teilnahme an internationalen Ausstellungen			I	B	V-U	
- Internationale Beziehungen zu Rassenorganisationen			I	B	V-U	
- Kommunikation (Mitteilungsblatt, Webseite)			B	V-I	V-U	
- Ausarbeitung von technischen Weisungen für die Rasse			I	B	V-U	

① Für Stiere und Kühe der Holstein- und Red Holsteinrasse gilt die integrale LBE als Standard für die Exterieurbeurteilung.